

Initiative für die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebezieherm

A) Eckpunkte

A 1) Ausgangslage

Für die BSHG-Kunden stellt § 65b SGB II einen gleitenden Übergang zu den Eingliederungsleistungen des SGB II sicher. Eine entsprechende Regelung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe existiert nicht.

A 2) Ziel der Initiative

Im zweiten Halbjahr 2004 sind in enger Kooperation mit kommunalen Partnern und anderen regionalen Beschäftigungsträgern zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Bezieher von Arbeitslosenhilfe zu erschließen und spätestens ab 01. Oktober 2004 zu beginnen.

Die neue Initiative für Arbeitslosenhilfebezieher soll in die regionalen Bemühungen zur gemeinsamen Gestaltung der neuen Beschäftigungsstrukturen des SGB II eingebunden werden und verfolgt folgende Ziele:

- Stabilisierung und Gestaltung des Arbeitsmarktes im Übergang zum SGB II auch für Arbeitslosenhilfebezieher
- Höhere Aktivierung von Arbeitslosenhilfebezieherm
- Herstellung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit

A3) Zusätzliche Aktivierung

Auch wenn die Initiative für die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebezieherm nicht in vollem Umfang der bestehenden Steuerungslogik entspricht (keine Ergebnissteuerung), ist aus übergeordneten politischen Gründen eine zusätzliche Aktivierung dieses Personenkreises zu erreichen. Hierzu sind für etwa 5% der Arbeitslosenhilfebezieher (Stichtag Ende Juni 2004) Integrations- und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Nutzung des vorhandenen Förderinstrumentariums einzurichten (bundesweit etwa 100.000 Eintritte).

Die RD sind verantwortlich für die Umsetzung der Initiative in ihren Bezirken.

Die Länder sind entsprechend zu informieren.

A 4) Mögliche Förderbereiche der Initiative

Die zusätzliche Aktivierung könnte u.a. in folgenden Förderbereichen umgesetzt werden:

Nutzung von bewilligten und freien Kapazitäten bei den Sonderprogrammen Jump Plus und Arbeit für Langzeitarbeitslose AfL sowie Einrichtung neuer Maßnahmen im Rahmen von Jump Plus und AfL - ca. 25%

- Berufsbezogene Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz von Personen mit Migrationshintergrund - ca. 25%. Ein entsprechender Änderungs-/Erweiterungsantrag zum ESF-BA-Programm liegt zurzeit bei der EU-Kommission zur Genehmigung vor. Das EU-Verfahren zur Genehmigung der Programmänderung ist noch nicht abgeschlossen. Eine Richtlinienänderung ist in Aussicht gestellt
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Rahmen der Freien Förderung nach § 10 SGB III (siehe auch Ziffer B) - ca. 50%

Darüber hinaus können die herkömmlichen SGB III Förderinstrumente eingesetzt werden, soweit dies arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist.

Es bleibt den RD vorbehalten, eine Sammlung positiver Beispiele zur Umsetzung der Initiative anzulegen.

A 5) CoArb - Kennzeichnung

Zur Sicherstellung eines gezielten Zugriffs sind sämtliche BewA der Initiative für die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern im IT-Verfahren coArbNT / Bild Berufliche Daten mit dem VRM 29 (noch nicht belegtes vermittlungsrelevantes Merkmal) zu kennzeichnen. Bisherige anderweitige Verwendungen dieses VRM sind rückgängig zu machen. Im Feld Berufspraxis (BewA Bild Werdegang) ist ein entsprechender Eintrag vorzunehmen.

B) Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung **Ergänzende Hinweise**

B 1) Maßnahmen nach § 199 SGB II

Bezieher von Arbeitslosenhilfe können mit Zustimmung der Agentur für Arbeit gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verrichten.

Es handelt sich dabei um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen in Sozialrechtsverhältnissen, für die dem Arbeitnehmer zuzüglich zur Arbeitslosenhilfe eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

Mit dieser Konstruktion können noch im Jahr 2004 und im Vorgriff auf die künftige Geltung des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) gemeinnützige und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Bezieher von Arbeitslosenhilfe sowie „Kombibezieher“ Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe erschlossen werden.

B 2) Enge Kooperation

Die kurzfristige Schaffung der Arbeitsgelegenheiten kann nur in enger Kooperation / Abstimmung mit den regionalen Arbeitsmarktpartnern {insbesondere Kommunen und Beschäftigungsgesellschaften) erfolgen und erfordert zeitnah intensive Akquisitionsaktivitäten der AA.

B 3) Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten

Die Schaffung einer solchen Arbeitsgelegenheit erfolgt im Rahmen einer von der AA auf der Basis eines Förderantrags gegenüber einem Träger ausgesprochenen, rechtmittelfähigen Bewilligung einer individuellen pauschalen Förderleistung, ist also die Gewährung einer Sozialleistung per Verwaltungsakt. Ein Ausschreibungsverfahren ist daher nicht durchzuführen. Die Erschließung / Bereitstellung der Arbeitsgelegenheit obliegt dem Träger.

B 4) Grundlage / Möglicher Förderumfang

Die Förderung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne des § 199 SGB III erfolgt im Rahmen des § 10 SGB III (Freie Förderung).

Die einzelfallbezogene Leistung an den Träger besteht aus einer monatlichen Teilnehmerpauschale in Höhe von maximal 500 Euro, die auch die Mehraufwandsentschädigung (höchstens 1,50 Euro pro Arbeitsstunde) enthält. Die Förderdauer kann in der Regel 6 bis 12 Monate betragen.

B 5) Finanzierung / Bewirtschaftung

Für den noch im Jahr 2004 liegenden Förderungszeitraum werden Ausgabemittel des Eingliederungstitels (Freie Förderung / neue Buchungsstelle: 2 / 686 99 /19) verwendet. Für den in das Jahr 2005 hineinreichenden Förderungszeitraum sind die bei Kapitel 0912 Titel 685 11 zugeteilten VE des Bundes einzusetzen (VE-Inanspruchnahme bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung / Kapitel 0912 Titel 686 18).

B 6) Voraussetzungen

Arbeitsgelegenheiten im Sinne des §199 SGB III müssen bestimmte Fördervoraussetzungen erfüllen:

- **Gemeinnützigkeit:** Als gemeinnützig gelten Arbeitsgelegenheiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen, also insbesondere der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutz, der Jugend- oder Altenhilfe, dem öffentlichen Gesundheitswesen. Die Arbeiten dürfen nicht privaten, erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, also der Konkurrenz auf dem Waren- und Dienstleistungsmarkt. Gemeinnützigkeit ist generell zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger (insbesondere Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Selbsthilfegruppen)
- **Zusätzlichkeit:** Hinsichtlich der Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten ist § 19 Abs. 2 BSHG entsprechend anzuwenden. Zusätzlich in diesem Sinne ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben besser gefördert wird oder dies nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers und seiner Familie geboten ist.
- **Hinreichende Bestimmtheit / konkrete Beschreibung der Arbeitsgelegenheiten** (z.B. Art / Umfang / Struktur / Inhalte / Ort / Qualifizierung / Zahl der Teilnehmer usw.)
- **Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit**, d.h. Eignung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (Mindestanforderung bei erwachsenen Teilnehmern) bzw. Hinführung an die Integration in Arbeit (in Kombination etwa mit Qualifizierung, Sprachkursen, etc. - Anforderung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen)
- im gesamtgesellschaftlichen Interesse (z.B. Verbesserung der Infrastruktur)
- Neutralität (keine Wettbewerbsverzerrung am Markt)
- Keine Gefährdung bestehender Arbeitsverhältnisse

B 7) Verfahrensregelungen zu Arbeitsgelegenheiten nach §199 SGB III

Information der Selbstverwaltung

Durch Hartz III wurde u.a. die Vorschrift des bisherigen § 378 Abs. 3 SGB III ersatzlos gestrichen. Seitdem ist die Zuständigkeit der Verwaltungsausschüsse zur Aufteilung der im Eingliederungstitel veranschlagten Haushaltsmittel weggefallen. Artikel 5, Absätze 5 und 7 der noch an die neue Rechtslage anzupassenden Satzung der BA sind deshalb als gegenstandslos zu betrachten, im Sinne der Vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen sind jedoch *die* Verwaltungsausschüsse der Agenturen über diese Initiative zeitnah zu informieren und über den weiteren Verlauf zu unterrichten.

Auszahlung

Die Förderung wird auf Nachweis monatlich nachträglich an den Träger ausgezahlt. Der Träger hat den Teilnehmern die Mehraufwandsentschädigung ohne Abzug weiterzugeben.

Erfassung in coSach

Die Förderfälle (Träger und Teilnehmer) sind im IT-Verfahren coSachNT „FF § 10“ zu erfassen. Hierfür ist der Förderansatztyp „02 - Einzelfallhilfe an Arbeitgeber oder Träger für Ausbildungs- oder Arbeitsuchende“ zu wählen. Dieser Förderansatz ist mit dem (ab voraussichtlich Anfang September 2004 neu verfügbaren) Förderfeld „0 - Schaffung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für Alhi-Bezieher“ zu kennzeichnen.

Status der Teilnehmer

in Anwendung des § 16 Abs. 2 SGB III zählen Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht als arbeitslos, sofern der Umfang der Arbeitsgelegenheit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst.

Hinweis im Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid nach § 10 SGB III ist mit einem Hinweis zu versehen, dass die Finanzierung der Förderung im Jahr 2004 aus BA-Mitteln auf der Basis des SGB III und im Jahr 2005 aus Bundesmitteln auf Basis des SGB II erfolgt.

Keine Anrechnung der Mehraufwandsentschädigung

§ 194 Abs. 3 Nr. 3 SGB III schließt die Berücksichtigung von Mehraufwandsentschädigungen als Einkommen bei Arbeitslosenhilfe aus. Daher erfolgt keine Anrechnung der Mehraufwandsentschädigung auf die weiter zu zahlende Arbeitslosenhilfe.

Zumutbarkeit / Zuweisung

Für Arbeitslosenhilfebezieher, die eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne des § 199 SGB III ablehnen, können im Rahmen des SGB III leistungsrechtliche Konsequenzen nicht gezogen werden. Es sollten in diesen Fällen Trainingsmaßnahmen zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit angeboten werden.

Begründung: § 198 Satz 2 L. V. m. § 144 SGB III findet auf die in § 199 SGB III genannte Arbeit i. S. des § 19 Abs. 3 BSHG keine Anwendung. Insoweit liegt ein auf einem Arbeitsverhältnis beruhendes Beschäftigungsverhältnis, das die Versicherungspflicht begründet, nicht vor, so dass der Tatbestand des § 144 Satz 1 Nr. 2 SGB III nicht gegeben ist. Ebenso wenig handelt es sich bei der Arbeit i. S. des § 19 Abs. 3 BSHG um eine Maßnahme i. S. des § 144 Satz 1 Nr. 3 SGB III. Es besteht auch keine Obliegenheit der Alti-Bezieher, eine solche Arbeit zu suchen, weil sie dadurch ihre Beschäftigungslosigkeit nicht beenden können (§ 119 Abs. 1 Nr.1) bzw. ihre Verfügbarkeit dadurch nicht berührt wird (§ 119 Abs.2 bis 4 SGB III). Auch die Zumutbarkeitskriterien des § 121 SGB III sind auf die Aufnahme einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung bezogen und können im Kontext mit der Arbeit i. S. des § 19 Abs. 3 BSHG keine Rolle spielen.

Gez. Unterschrift
Dieter Wagon